

Nicht für die Amtliche Sammlung !

005 13

Gesetz: § 108 BErgG, § 81 BVerwGG

Rechtssatz: Eine Abgabe gemäß § 108 Abs. 1 b BErgG hat keine bindende Wirkung und hindert den Bundesgerichtshof nicht, den Rechtsstreit an dasjenige Verwaltungsgericht zu verweisen, das den Rechtsstreit zuvor an die Entschädigungskammer abgegeben hat.

Aktenzeichen: IV ZR 189/57 LG Lüneburg
Urteil des BGH vom 16. Oktober 1957 OLG Celle

IV. ZR. 189/57

2 U 137/56 (E)

Verkündet

am 16. Oktober 1957

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Direktors a.D. August A [REDACTED] in
H [REDACTED]:

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

die Stadt W [REDACTED], vertreten durch den
Rat der Stadt W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1957 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der
Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen und Wüsten-
berg

für Recht erkannt:

Die Urteile der Entschädigungskammer des Land-
gerichts in Lüneburg vom 27. April 1956 und
des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts in Celle vom 22. März 1957
werden aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landesverwaltungs-
gericht Braunschweig, Kammer Lüneburg, verwie-
sen. Das bisherige Verfahren vor den Entschädi-
gungsgerichten ist frei von Gerichtsgebühren
und Auslagen. Im übrigen bleibt die Kostenent-
scheidung dem Landesverwaltungsgericht vorbe-
halten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1879 geborene Kläger war seit 1904 Leiter des Gaswerks der beklagten Stadt. Seit 1921 war der Kläger daneben noch Direktor des Elektrizitätsversorgungsverbandes W[REDACTED], dem die beklagte Stadt angehört.

Am 13. Februar 1928 wurde der Kläger in die Besoldungsgruppe 4 b 8 eingestuft. Von diesem Gehalt erhielt er 149 %. Davon zahlte die Hälfte die beklagte Stadt und die andere Hälfte der Elektrizitätsverband W[REDACTED].

Der Kläger war Angehöriger einer Freimaurerloge. Er war nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

Bei den Gemeindewahlen im Frühjahr 1933 erhielten die Nationalsozialisten die Mehrheit in der Stadtvertretung. Der neu gewählte nationalsozialistische Magistrat der beklagten Stadt beschloß am 25. Juli 1933 die Herabstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe 5. Am 22. August 1933 entzog der Magistrat dem Kläger die Genehmigung zur Tätigkeit als Direktor des Elektrizitätsverbandes. Am 30. September 1933 wurde der Kläger auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt. Er war damals 54 Jahre alt. Er bezog seitdem ein Ruhegehalt in Höhe von 73 % des Höchstgehalts nach der Besoldungsgruppe 5. Er erhält jetzt auf sein Betreiben ein Ruhegehalt von 75 %. Der Elektrizitätsverband berechnet den auf ihn entfallenden Anspruch des Ruhegehalts nach den Bezügen der Besoldungsgruppe 4, während die beklagte Stadt den auf sie entfallenden Anteil nach den Bezügen der Besoldungsgruppe 5 berechnet.



Der Kläger begehrt von der beklagten Stadt gleichfalls ein Ruhegehalt nach den Bezügen der Besoldungsgruppe 4 b, da, wie er behauptet, seine Herabstufung in die Besoldungsgruppe 5 wegen seiner Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus erfolgt sei.

Die Beklagte bestreitet das und hat den Wiedergutmachungsantrag des Klägers abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage beim Landesverwaltungsgericht Braunschweig Kammer Lüneburg erhoben. Dieses Gericht hat den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers durch Beschluß vom 10. Februar 1954 gemäß § 108 Abs. 1 b VVG an das Landgericht in Lüneburg abgegeben. Bei diesem Gericht hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn zu zahlen

- 1) für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 ein Ruhegehalt von 1 074,84 DM abzüglich inzwischen gezahlter 99,84 DM,
- 2) für die Zeit ab 1. April 1951 ein Ruhegehalt in Höhe von 75 % des nach der Besoldungsgruppe A 4 b Stufe 11 zu berechnenden Grundgehalts einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte - abzüglich des jetzt gezahlten Ruhegehalts von 3 644,16 DM, des in dem Bescheid der niedersächsischen Versorgungskasse vom 27. Mai 1955 festgesetzten Nachzahlungsbetrages und des seit dem 1. September 1955 gezahlten Ruhegehalts von monatlich 435,75 DM.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Entschädigungskammer des Landgerichts in Lüneburg hat die Klage durch Urteil vom 27. April 1956 abgewiesen. Sie ist der Ansicht, es sei nicht festzustellen, daß die Herabsetzung der Gehaltsabzüge eine Folge national-

sozialistischer Verfolgung gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges abgewiesen werde.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter verfolgt. Hilfsweise beantragt er, den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen, ganz hilfsweise bittet er, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen. Sie hat erklärt, daß sie jedoch dem Hilfsantrag nicht entgegentrete.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte dazu führen, den Rechtsstreit an das Landesverwaltungsgericht Braunschweig, Kammer Lüneburg zu verweisen.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß der ordentliche Rechtsweg für den geltend gemachten Anspruch nicht gegeben ist. Bei dem Anspruch handelt es sich um einen solchen, der in dem Gesetz für die Regelung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) geregelt ist. Nach § 26 Abs. 4 BWGöD ist gegen eine Entscheidung, durch die ein solcher Wiedergutmachungsanspruch abgelehnt wird, der Verwaltungs-

rechtsweg zulässig, soweit nicht in den in Frage kommenden landesrechtlichen Vorschriften ein anderer Rechtsweg vorgesehen ist. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß im Lande Niedersachsen kein anderer Rechtsweg vorgesehen ist. Dann ist aber allein der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Daran ändert die Tatsache nichts, daß der Rechtsstreit bereits beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig war und von diesem Gericht an das ordentliche Gericht abgegeben worden ist. Hierdurch ist die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts nicht begründet worden.

§ 108 Abs. 1 b BErgG, der die Abgabe eines Rechtsstreits von einem Verwaltungsgericht an das ordentliche Gericht vorsieht, ist eine Ausnahmebestimmung. Im allgemeinen sieht das Gesetz keine derartigen Verweisungen vor. Im Verhältnis zwischen ordentlichen und Verwaltungsgerichten können nur die oberen Bundesgerichte nach § 81 BVerwGG einen Rechtsstreit zuständigkeitshalber an ein Gericht des anderen Rechtszweigs verweisen. Diese, aber auch nur diese Verweisung bindet und begründet die Zuständigkeit des Gerichts des Rechtszweigs, an das verwiesen ist. Es geht auch nicht an, § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend anzuwenden, da die bindende Wirkung der Verweisung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Der Gesetzgeber hat überall dort, wo eine Verweisung von einem Gericht an das andere, die nicht durch Urteil, sondern Beschluß erfolgt ist, binden soll, dieses ausdrücklich ausgesprochen, so z. B. § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 48 a Abs. 4, § 48 ArbGG für die Verweisung zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten, § 98 Soz.GG, § 46 Wohnungseigentumsgesetz, § 18 der 6. DVO zum EheG (Haustratsverordnung), § 12 IwVG. In den Fällen, in denen das Gesetz der im Beschlußwege vorgenommenen Abgabe oder Verweisung eines Rechtsstreits keine

bindende Wirkung zuerkannt hat, ist sie auch nicht gewollt. Auch der Sinn und Zweck des § 108 Abs. 1 b BERGG nötigt nicht, anzunehmen, daß die danach erfolgte Abgabe bindend sei. Diese Vorschrift gehört zu den Übergangsbestimmungen. Sie sollte nur in zweckmässiger Weise den Fortgang des Verfahrens regeln, wenn nach dem BERGG für eine Sache ein anderes, als das bisher mit der Sache befaßte Gericht zuständig war. Solche Abgabe erfolgte in der Hauptsache alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es könnte durchaus möglich sein, daß hierbei gelegentlich einmal summarisch verfahren wurde und daß die Abgabe vielleicht in dieser oder jener Sache in einer Zeit ausgesprochen wurde, als die Frage der Zuständigkeit noch nicht bis in alle Einzelheiten durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geregelt war. Für derartige Fälle wäre es mißlich gewesen, die Abgabe als bindend anzunehmen. Es ist daher begreiflich, wenn das Gesetz hiervon abgesehen hat.

Die Frage, welches Gericht zuständig ist, ist im Laufe des Rechtsstreits zu entscheiden. Bejaht das ordentliche Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben worden ist, rechtskräftig seine Zuständigkeit, dann ist diese Entscheidung nach § 17 GVG, § 28 Abs. 1 Satz 2 MilRegVO 165 der brit. Zone bindend. Verneint der Entschädigungssenat die Zulässigkeit des Rechtswegs, wird gegen dieses Urteil Revision eingelegt und hält auch der Bundesgerichtshof den ordentlichen Rechtsweg für nicht gegeben, dann hat er nach § 81 BVerwGG den Rechtsstreit an das zuständige Gericht des ersten Rechtszuges zu verweisen. Danach muß auch in diesem Verfahren auf den Hilfsantrag des Klägers verfahren werden. Das zuständige Gericht des ersten Rechtszuges ist das Landesverwaltungsgericht Braunschweig, Kammer Lüneburg. Der Umstand, daß der Rechtsstreit bereits

bei diesem Gericht anhängig gewesen ist und daß das Gericht ihn nach § 108 Abs. 1 b BErgG an das ordentliche Gericht verwiesen hat, steht dieser Verweisung nicht entgegen. Dadurch hat das Landesverwaltungsgericht sich nicht mit einer die anderen Gerichte bindenden Wirkung für unzuständig erklärt. Es handelt sich dabei vielmehr, wie ausgeführt worden ist, nur um eine Verfahrensmaßnahme, deren Berechtigung im weiteren Verfahren zu überprüfen ist (vgl. Koehler, Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht § 81 Anm. 3).

Nach § 225 Abs. 1 BGG war auszusprechen, daß das bisherige Verfahren gebühren- und auslagenfrei ist. Die Entscheidung über die Verpflichtung, die außergerichtlichen Kosten zu tragen, war zweckmäßigerweise den Verwaltungsgerichten zu überlassen, da zu berücksichtigen ist, daß der Kläger den Rechtsstreit von vornherein bei dem zuständigen Gericht anhängig gemacht hat und daß dieses nur infolge einer rechtlich nicht zutreffenden Beurteilung, wenn auch auf Antrag des Klägers, den Rechtsstreit an ein nicht zuständiges Gericht abgegeben hat.

Schmidt Asscher Raske Johannsen Wüstenberg